



# Handballakademie Heilbronn-Franken



## **S a t z u n g**

### **Handballakademie Heilbronn-Franken e.V.**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Handballakademie Heilbronn-Franken“ (HAHF). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Handballakademie Heilbronn-Franken e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, soweit diese den Betrieb und die Förderung des Handballsports zum Gegenstand haben.

#### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports durch Heranführung förderungswürdiger Jugendlicher an den Leistungssport, und zwar insbesondere durch
  - das Angebot eines fähigkeitsorientierten Trainings nach modernen sportwissenschaftlichen Erkenntnissen,
  - die Unterstützung der Jugendlichen in der sportlichen, schulischen sowie beruflichen Entwicklung,
  - durch sportwissenschaftliche, medizinische und pädagogische Betreuung,
  - durch die Unterstützung der Vereinsjugendarbeit im Handballbezirk Heilbronn-Franken
  - durch die Aus-/Weiterbildung von (Jugend-) TrainerInnen

Die HAHF steht gegenüber den Heimatvereinen der geförderten Jugendlichen für die Wahrung größtmöglicher Neutralität ein. Die HAHF wird nicht zulassen, dass die an

der Förderung teilnehmenden Jugendlichen durch Organe des Vereins, Trainer oder sonstige Mitarbeiter zu einem Vereinswechsel bewegt werden oder dass Veranstaltungen des HAHF von dritter Seite zu entsprechenden Abwerbeversuchen genutzt werden.

2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat Fördermitglieder und geförderte Mitglieder. Fördermitglieder sind natürliche volljährige Personen, die den Zweck des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Geförderte Mitglieder sind Jugendliche und Kinder, die an den Fördermaßnahmen der Handballakademie teilnehmen wollen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Die Aufnahmeanträge minderjähriger geförderter Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft geförderter Mitglieder ist befristet auf höchstens 1 Jahr. Sie endet durch Zeitablauf am 31.03. eines jeden Jahres, sofern sie nicht zuvor durch schriftliche Vereinbarung einvernehmlich um ein weiteres Jahr verlängert wurde.
4. Über die Einführung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates. Geförderte Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages auf jeden Fall befreit.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet, abgesehen vom Fall der befristeten Mitgliedschaft geförderter Mitglieder durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss ist die Berufung, die innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen ist, zulässig. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand so einzuberufen ist, dass eine Entscheidung über die Berufung innerhalb von 3 Monaten möglich ist.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem sportlichen Leiter.

Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der sportliche Leiter gehalten, von der ihnen eingeräumten Vertretungsmacht nur dann und insoweit Gebrauch zu machen, als der Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- b) Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und/oder der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.

## **§ 7**

### **Wahlen und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 8**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 3 Mitgliedern:
  - (1) Dem Vorsitzenden
  - (2) dem Vorsitzenden des TSB HN-Horkheim Handball e.V. kraft Amtes
  - (3) einem Vertreter, der dem Handballbezirk Heilbronn-Franken angehörigen Vereine
2. Der Vorsitzende und der Vertreter der Vereine werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; die Wahl des Vertreters der Vereine soll aus dem Kreis der schriftlich vom Handballbezirk Heilbronn-Franken vorgeschlagenen Kandidaten erfolgen.
3. Hinsichtlich Wahl, Amtsdauer und Beschlussfassung gelten die Regelungen über den Vorstand entsprechend.

## **§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung.
2. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 2.000,00.
4. Beschlussfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere in Zusammenhang mit der Aufhebung und/oder Begründung von Arbeits- und Dienstverhältnissen aller Art.
5. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, dem Vorstand im Rahmen von dessen Zuständigkeit im Einzelfall Weisungen zu erteilen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
  - a) für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates
  - b) Die Wahl der Kassenprüfer.
  - c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung von Vorstand und Beirat.
  - d) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen.
  - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Heilbronner Stimme erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Anstelle des Vorstands ist auch der Vorsitzende des Verwaltungsrates zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in jedem Fall zusammen mit der Einladung bekanntgemacht werden.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem sportlichen Leiter geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Aufhebung des Vereins eine solche von Neun-Zehnteln erforderlich.

6. Bei Wahlen ist gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Person des Schriftführers wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Wird der Verein, aus welchen Gründen auch immer, aufgelöst, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Heilbronn.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Fälle einer Auflösung oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Datum der Gründungsversammlung/Beschlussfassung: 26.05.11